



Satzung

§ 1 Name, Sitz und Zweck

1. Der am 18.01.1978 in Mainz gegründete Verein führt den Namen Ski Club Mainz e.V. Der Verein hat seinen Sitz in Mainz. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Mainz eingetragen.
2. Der Verein ist Mitglied des Sportbundes Rheinhessen e.V. und der zuständigen Fachverbände.
3. Die Farben des Vereins sind blau und rot.
4. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Die Jugendarbeit zählt zu den besonderen Aufgaben des Vereins.
6. Der Verein wird ausschließlich zur Pflege des Wintersports gegründet. Außer den reinen Wintersportaktivitäten werden andere der Vorbereitung dienende Sportarten betrieben. Die Bildung weiterer Abteilungen ist von der Mitgliederversammlung zu beschließen.

§ 2 Mitgliedschaft

1. Der Verein besteht aus
 - a) aktiven und passiven Mitgliedern
 - b) Ehrenmitgliedern
 - c) korporativen Mitgliedern
2. Zu Ehrenmitgliedern können auf Antrag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung mit einer zwei Drittel Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder solche Personen ernannt werden, die sich besondere Verdienste um den Verein erworben haben. Ehrenmitglieder haben alle Rechte und Pflichten eines ordentlichen Mitgliedes, sind jedoch beitragsfrei.
3. Korporative Mitglieder sind juristische Personen, Handelsgesellschaften, Körperschaften und andere Personenvereine und Personenvereinigungen mit rechtlicher Selbstständigkeit.
4. Mit der Anmeldung unterwirft sich jedes Mitglied den Bestimmungen der Satzung und den Vorschriften des Vereinsrechts nach den §§ 21-79 BGB.
5. Der Antrag auf Mitgliedschaft muss schriftlich auf dem dafür vorgesehenen Aufnahmeantrag erfolgen. Bei nicht volljährigen Personen bedarf es der schriftlichen Zustimmung der Erziehungsberechtigten. Die Entscheidung erfolgt durch den Vorstand ohne Begründung. Die Entscheidung ist nicht anfechtbar.

§ 3 Verlust der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch den Austritt, Tod oder Ausschluss aus dem Verein. Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten.
2. Der Austritt ist unter Einhaltung einer Frist von 1 Monat zum Schluss des Kalenderjahres zulässig.
3. Ein Mitglied kann nach vorheriger Anhörung vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden:
 - a) wegen erheblicher Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtungen
 - b) wegen Zahlungsrückstand mit Beiträgen von mindestens 1 Jahresbeitrag trotz Mahnung.
 - c) wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder groben unsportlichen Verhaltens

d) wegen unehrenhafter Handlungen

Der Bescheid über den Ausschluss ist mit Einschreiben zuzustellen.

4. Gegen die Entscheidung des Vorstandes kann beim Ehrenrat schriftlich binnen eines Monats nach Zustellung des Bescheids Berufung eingelegt werden. Seine Entscheidung ist endgültig.

§ 4 Maßregelungen

1. Gegen Mitglieder, die gegen die Satzung oder gegen Anordnungen des Vorstandes und der Abteilungen verstoßen, können nach vorheriger Anhörung des Vorstandes folgende Maßnahmen verhängt werden:

- a) Verweis
- b) zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und den Veranstaltungen der Vereins
- c) Geldstrafe bis zu € 300,-

2. Der Bescheid über die Maßregelung ist mit Einschreiben zuzustellen.

§ 5 Beiträge

1. Die Mitglieder haben Beiträge zu zahlen. Erhöhungen der Beiträge werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.
2. Die Mitgliederversammlung kann im Bedarfsfalle auch die Erhebung eines außerordentlichen Beitrages beschließen.
3. Der Vorstand kann in besonderen Fällen den Beitrag ganz oder teilweise für eine bestimmte Zeit erlassen.
4. Der Beitrag ist eine Bringschuld und ist im Voraus zu entrichten.
5. Der Vorstand kann die ausstehenden Beiträge im Bedarfsfalle auch unter gerichtlicher Inanspruchnahme geltend machen.

§ 6 Stimmrecht und Wählbarkeit

1. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder ab vollendetem 16. Lebensjahr.
2. Das Stimmrecht in der Jugendvollversammlung regelt die Jugendordnung.
3. Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, können an der Mitgliederversammlung und der Jugendversammlung als Gäste teilnehmen.
4. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
5. Gewählt werden können alle volljährigen und voll geschäftsfähigen Mitglieder des Vereins.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- Mitgliederversammlung
- Vorstand
- Mitarbeiterkreis
- Ehrenrat

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet in jedem Jahr statt.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von 14 Tagen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn sie
 - der Vorstand beschließt oder
 - ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich beim Vorstand beantragt.
4. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch den Vorstand. Zwischen dem Tage der Veröffentlichung, der Einberufung (Einladung) und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von mindestens 21 Tagen liegen.
5. Mit der Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Diese muss folgende Punkte enthalten:

- Bericht des Vorstandes
 - Kassenbericht und Bericht der Kassenprüfer
 - Entlastung des Vorstandes
 - Wahlen, soweit diese erforderlich sind
 - Beschlussfassung über vorliegende Anträge
 - Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und außerordentliche Beiträge
6. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
 7. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden bzw. des Versammlungsleiters den Ausschlag. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der erschienen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
 8. Anträge können gestellt werden
 - a) von Mitgliedern
 - b) vom Vorstand
 - c) vom Mitarbeiterkreis
 9. Über Anträge, die nicht schon in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens 8 Tage vor der Versammlung schriftlich bei dem Vorsitzenden des Vereins eingegangen sind. Später eingehende Anträge dürfen in der Mitgliederversammlung nur behandelt werden, wenn ihre Dringlichkeit bejaht wird. Dies kann dadurch geschehen, dass die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschließt, dass der Antrag als Dringlichkeitsantrag in der Tagesordnung aufgenommen wird. Ein Antrag auf Satzungsänderung kann nur dann als Dringlichkeitsantrag behandelt werden, wenn die Dringlichkeit einstimmig beschlossen wurde.
 10. Geheime Abstimmungen erfolgen nur, wenn mindestens 10 stimmberechtigte Mitglieder es beantragen.

§ 9 Vorstand

1. Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

- Vorsitzender
- Stellvertretender Vorsitzender
- Schriftführer und Pressewart
- Jugendwart
- Sportwart
- Leiter der Vereinsskischule
- Schatzmeister
- bis zu 5 Beisitzern

Die Kombination einzelner Ressorts ist möglich. Im Bedarfsfalle wird sie bei der Wahl des Vorstandes auf der Mitgliederversammlung festgelegt.

2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und sein Stellvertreter. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis des Vereins darf der stellvertretende Vorsitzende seine Vertretungsmacht nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden ausüben.
3. Der Vorstand leitet den Verein. Seine Sitzungen werden vom Vorsitzenden geleitet. Er tritt zusammen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder drei Vorstandsmitglieder es beantragen. Er ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ist der Vorstand berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Wahl zu berufen.
4. Zu den Aufgaben des Vorstandes gehören:
 - a) die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die Behandlung von Anträgen des Mitarbeiterkreises
 - b) die Bewilligung von Ausgaben
 - c) Aufnahme, Ausschluss und Bestrafung von Mitgliedern
5. Der Vorstand ist für die Aufgaben zuständig, die auf Grund ihrer Dringlichkeit einer schnellen Erledigung bedürfen.
6. Der Vorstand hat das Recht, an allen Sitzungen der Abteilungen teilzunehmen.
7. Die Aufgaben der Mitglieder des Vorstandes sowie die Abgrenzung der Vorstandsressorts und die Durchführung von Versammlungen regelt die vom Vorstand erlassene Geschäftsordnung.

§ 10 Mitarbeiterkreis

1. Der Mitarbeiterkreis setzt sich zusammen aus:
 - den Mitgliedern des Vorstandes

- den Übungsleitern
- den Betreuern
- den Kampfrichtern
- den Kassenprüfern
- weitere, vom Vorstand zu benennende Mitglieder

§ 11 Ehrenrat

1. Der Ehrenrat setzt sich zusammen aus drei Mitgliedern und drei stellvertretenden Mitgliedern.
2. Der Ehrenrat kann in allen Streitigkeiten zwischen Mitgliedern oder Vorstand und Mitgliedern angerufen werden. Er ist Berufungsinstanz bei Ausschlüssen aus dem Verein. Seine Entscheidung ist endgültig.
3. Der Ehrenrat kann sich eine Geschäftsordnung geben.
4. Der Ehrenrat wird von der Mitgliederversammlung gewählt.

§ 12 Vereinsjugend

1. Die Jugendvollversammlung wählt den Jugendwart. Dieser wird in der Mitgliederversammlung bestätigt. Er ist dem Verein für eine satzungsgemäße Vereinsjugendarbeit verantwortlich. Die Aufgabenbegrenzung zwischen dem Sportwart, dem Leiter der Skischule und dem Vereinsjugendwart hinsichtlich der sportlichen Veranstaltungen der Jugendlichen legt der Vorstand fest.

2. JUGENDORDNUNG DES SKI CLUB MAINZ E.V.

a) Name und Mitgliedschaft

Name: Jugendorganisation des Ski Club Mainz e. V.

Mitglieder sind alle Kinder und Jugendlichen des Ski Club Mainz e. V. sowie alle innerhalb des Jugendbereiches gewählten und berufenen Mitarbeiter/innen.

b) Aufgaben

Die Jugendorganisation führt und verwaltet sich im Rahmen dieser Ordnung.

Die Aufgaben der Jugendorganisation sind:

- Förderung der Jugendarbeit und Jugendaktivitäten
- Erziehung zur kritischen Auseinandersetzung mit der Situation der Kinder und Jugendlichen im Skisport.

c) Organe

Organe der Vereinsjugend sind:

- die Jugendvollversammlung
- der Jugendausschuss

d) Jugendvollversammlung

Einmal im Jahr, in der Regel einen Monat vor der ordentlichen Mitgliederversammlung, beruft der Jugendausschuss alle Jugendliche bis zum vollendeten 25. Lebensjahr zur Jugendvollversammlung ein. Stimm- und wahlberechtigt sind alle Jugendlichen des Vereins ab Vollendung des 10. Lebensjahres. Ebenfalls stimm- und wahlberechtigt sind der Vereinsjugendwart/in und sein Stellvertreter/in.

Wählbar sind alle Vereinsmitglieder.

Wahl des Vereinsjugendwart/in und dessen Stellvertreter/in für zwei Jahre (beide mindestens 18 Jahre alt)

Wahl des Jugendsprechers/in

Wahl des Kassenwartes/in und Stellvertreter/in (beide müssen min. 16 Jahre alt sein)

Änderung der Jugendordnung

Festlegung der Schwerpunkte der Jugendarbeit

Vorschläge für das Jugendprogramm

Verabschiedung des Jugendetats

Bei Abstimmungen und Wahlen genügt die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten. Die Mitglieder der Jugendorganisation haben je eine nicht übertragbare Stimme.

e) Jugendausschuss

Der Jugendausschuss besteht aus:

- a) Vereinsjugendwart/in
- b) dem/der Stellvertreter/in
- c) dem/der Jugendkassenwart/in
- d) dem/der Jugendsprecher/in

Der Jugendausschuss zeichnet sich verantwortlich für die Jugendarbeit des Vereins und führt die von der Jugendversammlung gestellten Aufgaben durch.

Den Vorsitz übernimmt der/die Vereinsjugendwart/in. Dieser/diese vertritt die Jugendlichen des Vereins im Gesamtvorstand mit Sitz und Stimme.

Aufgaben des Jugendausschusses:

- a) Betreuung der Jugendlichen
- b) Koordinierung der Jugendarbeit
- c) Pflege der Gemeinschaft und Förderung jugendgemäßer Geselligkeit
- d) Herstellung eigener Verbindungen zu den Eltern der Jugendlichen, zu anderen Vereinen, zu überörtlichen Sportgremien und zu den Organen der öffentlichen und freien Jugendhilfe.
- e) Aufstellung und Durchführung des Jugendprogramms
- f) Einberufung der Jugendvollversammlung

Der Jugendausschuss erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Vereinssatzung der Jugendordnung sowie der Beschlüsse der Jugendvollversammlung. Der Jugendausschuss ist für seine Beschlüsse der Jugendvollversammlung und dem Vorstand des Vereins verantwortlich. Der Vorstand entscheidet über den für das jeweilige Kalenderjahr eingereichten Jugendetat. Der Jugendausschuss entscheidet über die Verwendung der der Jugend zufließenden Mittel. Am Ende des Rechnungsjahres ist eine Abrechnung vorzulegen. Über die Tätigkeit ist vom Jugendwart/in ein Jahresbericht abzufassen und dem Vereinsvorstand vorzulegen.

f) Schlussbestimmung

Änderungen dieser Ordnung werden von der Jugendvollversammlung beschlossen. Soweit dadurch eine Satzungsänderung notwendig ist, ist die geänderte Jugendordnung der Mitgliederversammlung des Vereins zur Bestätigung vorzulegen.

Sofern in der Jugendordnung keine besonderen Bestimmungen enthalten sind, gelten jeweils die Bestimmungen der Vereinssatzung.

§ 13 Protokollieren der Beschlüsse

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung, des Vorstandes sowie der Abteilungsversammlungen ist jeweils ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem von ihm bestimmten Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 14 Wahlen

Die Mitglieder des Vorstandes, die Abteilungsleiter sowie die Kassenprüfer werden auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Sie bleiben solange im Amt, bis der Nachfolger gewählt ist. Wiederwahl ist zulässig.

§ 15 Kassenprüfung

Die Kasse des Vereins wird in jedem Jahr durch zwei von der Mitgliederversammlung des Vereins gewählte Kassenprüfer geprüft. Gleichzeitig wird ein Ersatzkassenprüfer gewählt. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Schatzmeisters.

§ 16 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Auf der Tagesordnung dieser Versammlung darf nur der Punkt der Auflösung des Vereins stehen.
2. Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung darf nur erfolgen, wenn es:
 - a) der Vorstand mit einer Mehrheit von Dreivierteln aller seiner Mitglieder beschlossen hat.
 - b) von Zweidritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins gefordert wurde.
3. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50% der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von Dreivierteln der erschienen stimmberechtigten Mitgliedern beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen. Sollten bei der ersten Abstimmung weniger als 50% der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein, ist eine zweite Versammlung einzuberufen, die dann mit einer Mehrheit von Dreivierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig ist.
4. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt sein Vermögen an den Sportbund Rheinhessen e.V. Mainz mit der Zweckbestimmung, dass das Vermögen unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Sports verwendet werden darf.

§ 17 Vereinsskischule

1. Status

Der Verein unterhält eine vereinseigene Skischule. Sie ist im Skiverband Rheinhessen zu organisieren und muss dessen Bestimmungen entsprechen.

2. Lehrplan

Es wird ausschließlich nach den Richtlinien des Deutschen Skilehrplanes unterrichtet.

3. Lehrkräfte

Skiunterricht dürfen nur Übungsleiter und Skilehrer geben, die sich durch Lehrgänge qualifiziert haben und die vom Deutschen Skiverband vorgeschriebene Prüfung bestanden haben.

4. Leitung der Vereinsskischule

Der Leiter der Skischule ist Mitglied des Vorstandes. Er wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Er muss den Anforderungen entsprechen, die der Deutsche Skiverband an diese Position stellt.

5. Geschäftsführung

Der Leiter der Vereinsskischule arbeitet eine Geschäftsordnung für den Skischulbetrieb aus. Diese muss vom Vorstand genehmigt werden.

§ 18 Datenschutzerklärung

1. Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.

2. Verantwortliche Stelle:

Ski Club Mainz e.V., Winfried Piel (1. Vorsitzender)
Hinter der Kapelle 52, 55128 Mainz
Email: info@ski-club-mainz.de
Telefon: +49 (0)6131 – 331459

3. Mit dem Beitritt eines Mitglieds nimmt der Verein folgende personenbezogene Daten auf:

- Geschlecht
- Name
- Adresse
- Geburtsdatum
- Bankverbindung
- Telefonnummer
- E-Mail-Adresse

Diese Informationen werden in dem vereinseigenen EDV-System gespeichert. Jedem Vereinsmitglied wird dabei eine Mitgliedsnummer zugeordnet. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt.

Nach Art. 6, Abs. 1, lit. b) DSGVO ist die Verarbeitung personenbezogener Daten rechtmäßig, wenn diese für die Erfüllung eines Vertragsverhältnisses – hier: Mitgliedschaft im Verein – erforderlich sind.

4. Für weitere personenbezogene Daten und für solche, die in den Vereinspublikationen und Online-Medien veröffentlicht werden sollen, ist eine schriftliche Einwilligungserklärung des Mitgliedes unter Beachtung des Art. 7 DSGVO notwendig. Dazu ist ein entsprechendes Formblatt des Vereins vom Mitglied zu unterschreiben. Die Entscheidung zur Erhebung weiterer personenbezogener Daten und deren Veröffentlichung trifft das Mitglied freiwillig. Das Einverständnis kann das Mitglied jederzeit ohne nachteilige Folgen mit Wirkung für die Zukunft in Textform gegenüber dem Vereinsvorstand widerrufen (Kontakt s. Punkt 2).

5. Als Mitglied des Ski Club Mainz ist der Verein verpflichtet, ggf. personenbezogene Daten seiner Mitglieder an den/die Verband/Verbände zu melden. Übermittelt werden dabei

- Geschlecht
- Name
- Alter
- Anschrift
- Mitgliedsnummer
- besondere Wettkampfdaten (z. B. Platzierungen)

Bei Mitgliedern mit besonderen Aufgaben (z. B. Vorstandsmitglieder, Abteilungsleiter/innen) werden ggf. weitere Daten übermittelt:

- Telefonnummer
- Handy Nummer
- E-Mail-Adresse
- Funktion im Verein

6. Beim Austritt aus dem Verein werden die personenbezogenen Daten des Mitglieds aus der Mitgliederdatenverwaltung gelöscht. Personenbezogene Daten, die die Kassenverwaltung betreffen, werden

gemäß der steuergesetzlichen Bestimmungen bis zu zehn Jahre ab der schriftlichen Bestätigung des Austritts durch den Vorstand aufbewahrt. Sie werden gesperrt.

7. Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:

- das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
- das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
- das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO,
- das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO,
- das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO und
- das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO.

Eine entsprechende Anfrage ist per Textform an den Vorstand zu stellen.

8. Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu einem anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

§ 19 Gegen Gewalt

Der Ski Club Mainz verurteilt jegliche Form von Gewalt, unabhängig davon, ob sie körperlicher, seelischer oder sexualisierter Art ist.

Die vorstehende Satzung wurde von der Gründungsversammlung am 18. Januar 1978 beschlossen.

1. Änderung am 09. Mai 1985 in der Mitgliederversammlung beschlossen.
2. Änderung am 30. Mai 1994 in der Mitgliederversammlung beschlossen.
3. Änderung am 01. Juli 2003 in der Mitgliederversammlung beschlossen.
4. Änderung am 26. Okt. 2010 in der Mitgliederversammlung beschlossen.
5. Änderung am 04. Nov. 2014 in der Mitgliederversammlung beschlossen.
6. Änderung am 30. Nov. 2016 in der Mitgliederversammlung beschlossen.
7. Änderung am 25. Okt. 2017 in der Mitgliederversammlung beschlossen.